

Fragen zur Feststellung der relevanten Flächen

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie meist Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Stadt Dinslaken (Fachdienst Bauaufsicht, Denkmalschutz) wenden.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Bei Oberflächenabfluss der befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten. Bei unterirdischer Ableitung sind spezielle technische Verfahren erforderlich (z.B. Kamera, Nebel).

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Nein, denn das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich nein. Niederschlagswasser ist Abwasser, für das die Stadt Dinslaken abwasserbeseitigungspflichtig ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die bauliche Maßnahme ist bei der Stadt Dinslaken anzuzeigen und muss vom Kreis Wesel, Untere Wasserbehörde, genehmigt werden (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang).

Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (DWA - Arbeitsblatt A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Wie gehen die bebauten bzw. befestigten Grundstücksflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und / oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.

Bebaute und / oder befestigte Grundstücksflächen werden in **vier Klassen** eingeteilt:

- **Klasse 1** Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)
- **Klasse 2** Gründächer (Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken)
- **Klasse 3** wasserundurchlässige Flächen (insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine etc.)
- **Klasse 4** eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 oder 4 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 4, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen ggf. auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

Grundstücksflächen der Klassen 1 und 3 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 4 zu 85 %, der Klasse 2 zu 70 % als bebauten und / oder befestigten Grundstücksflächen veranlagt.

Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen und Teilversiegelungen. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.